

# Beid unnser Statt Werchmeister

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **53 (1986)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 4. Beid vnnser Statt Werchmeister

Für die Stadt Zürich arbeiten zwei Werkmeister<sup>153</sup>, ein Steinmetz und ein Zimmermann, später auch der *steinine* und der *hölzerne* Werkmeister genannt.

### 4.1. Beiden Ämtern Gemeinsames

Der ursprünglich für beide Werkmeister gleichlautende Pflichteid (Nr. 18, S. 116) geht wie jener des Baumeisters auf das 15. Jahrhundert zurück. Jeweils *wenn ein bumeister swert, gelert eid zu gott und den heiligen* wurden auch die Werkmeister vereidigt<sup>154</sup>. Die alte Eidformel war sehr allgemein gehalten. Zwischen 1516 und 1543 wurde sie erweitert, vielleicht erst 1543 von den Redaktoren des Baumeisterbuches.

Der Pflichteid umfasst folgende Punkte:

#### Die Werkmeister

- fördern, was der Stadt nützt und wenden ab, was ihr schaden kann.
- Sie sind dem Baumeister gehorsam.
- Sie fördern die städtischen Bauarbeiten.
- Sie führen die städtischen Bauhandwerker.
- Sie tragen dem Werkzeug Sorge.
- Sie halten sich bei Neubauten strikte an den abgesprochenen Bauplan.
- Sie nehmen keinerlei private Aufträge an.
- Sie stellen Gesellen, Handlanger und Lehrlinge nur mit Einverständnis des Baumeisters ein; dürfen auch keinen eigenmächtig entlassen.
- Sie leihen keine Seile und kein Werkzeug ohne Einverständnis des Baumeisters aus. Über Ausgeliehenes führen sie ein Verzeichnis.
- Sie und ihre Untergebenen schaffen ohne Billigung oder Auftrag des Baumeisters kein Werkzeug an.
- Sie verkaufen kein Baumaterial ohne Bewilligung des Baumeisters. Über allfällige Verkäufe rechnen sie wöchentlich ab.
- In allem bedenken sie die Interessen und das Ansehen der Stadt und leisten dabei ihr Bestes.

Etwa 1565 wurde jedem Werkmeister auf der Grundlage des alten ein eigener Eid formuliert. In den folgenden Jahren und Jahrzehnten sind zahlreiche Einschübe und Anhänge dazu gekommen. Deshalb wurden im 17. Jahrhundert beide Pflichteide nochmals sauber abgeschrieben (Nr. 19, S. 117 und Nr. 200, S. 208).

Der Steinmetz hat einen gewissen Vorrang vor dem Zimmermann, was sich in der Höhe des Wartgeldes (siehe unten) ausdrückt. Dennoch haben sie in vielem gleiche Befugnisse und unterstehen den gleichen Ordnungen.

Dazu gehören ganz wesentlich die 1542 verabschiedeten Beschlüsse zur *verbesserung des Buwmeister Ambts*<sup>155</sup>. Einige Punkte des Eides sind hier anschaulich dargelegt.

Es wird betont (Nr. 80, S. 146), dass die Werkmeister nicht ihrem *Eigen sinigen kopff* nach anders und weiter bauen dürfen, als die beschlossenen Pläne vorsehen. Der Stadt sind auf diese Weise schon grosse Kosten erwachsen. Wer sich fortan nicht an die Ordnung hält, wird rücksichtslos entlassen.

Gleichzeitig muss erneut<sup>156</sup> den beiden Werkmeistern unmissverständlich verboten werden, Aufträge von Privaten anzunehmen. Gar zu oft haben sie darüber die Arbeiten der Stadt versäumt, ihren Auftraggebern zum Nachteil der Stadt das beste Baumaterial zugehalten und städtisches Werkzeug verwendet. Falls ein *Burger oder Lanndtman* einen besonders anspruchsvollen Bau unternimmt, den er ohne die Hilfe des einen oder andern Werkmeisters nicht zu bewältigen glaubt, soll er sich an die Baumeister wenden. Diese können, nach Beurteilung des Bauprojektes, die Mithilfe eines Werkmeisters bewilligen. Wo sie finden, dass ein Entscheid ausserhalb ihrer Kompetenz liegt, sollen sie den Fall dem Rat vorlegen (Nr. 81, S. 148).

Eine weitere Ordnung (Nr. 83, S. 150) bestimmt, wie Bauhandwerker eingestellt und entlassen werden sollen. Aufschlussreich ist der Titel im Entwurf E: «*Wie die werchmeister knecht Anemen ald vrloben solln*».<sup>157</sup> Tatsächlich ging es darum, das eigenmächtige Vorgehen der Werkmeister im Personalbereich zu unterbinden. Es ist nicht der erste Versuch: Im Satzungsbuch B III 6 (wohl 1516) ist dem Eid der Werkmeister der Satz angefügt, dass er sich mit dem Baumeister *vnderreden* soll, wenn er glaubt, einen Gesellen entlassen zu müssen<sup>158</sup>.

Diese Artikel sind Verbote. Es wird nicht aufgezählt, was ein Werkmeister soll und darf, sondern deutlich gemacht, was er sich auf keinen Fall erlauben darf. Kaum sonstwo ist so augenfällig, welche starke Stellung ein Werkmeister eben hatte. Er ist der gut ausgebildete und erfahrene Berufsmann. Er kennt seine Untergebenen und auch alle sonst im Baugewerbe Tätigen. Er bleibt während langer Jahre in seinem Amt.

Der Baumeister hingegen konnte in den wenigen Jahren seiner Amtszeit nicht eigentliche, gereifte fachliche Autorität entwickeln: Er war auf das Urteil seiner Werkmeister angewiesen. Als Politiker und Verwaltungsfachmann verfügte er über die nötigen Kenntnisse und Verbindungen, um die Organisation seines Amtes im Sinne der Obrigkeit rationell zu gestalten. Eine Handhabe, sich gegen Anmassungen und eingerissene schlechte Gewohnheiten durchzusetzen, gaben ihm die Artikel des Baumeisterbuches<sup>159</sup>.

Das Urteil der Werkmeister hatte Gewicht. Die Bauschilling-Ordnungen (Nr. 14, S. 112 und Nr. 31, S. 124) übertrugen ihnen die Beurteilung von Bauprojekten, wenn auch nicht mit abschliessender Kompetenz. Für Besichtigungen in der Stadt und auf Dienstreisen in den Steinbruch, in die Hölzer, zu den Brücken lassen sich der Baumeister und die Bauherren fast ausnahmslos von einem oder von beiden Werkmeistern begleiten. Die Bauamtsrechnungen geben darüber ausführlich Bescheid, denn meist gab es Auslagen für *zerung rit- vnd ross lon*.

#### 4.2. Der Steinmetz Werkmeister

Über einen der ersten Werkmeister, von dem wir mehr als den Namen kennen, liegt eine Arbeit vor: Hans Felder<sup>160</sup>. Ein nächster, Stephan Rützisdorfer, wird jeweils im Zusammenhang mit den Grossmünstertürmen genannt<sup>161</sup>. 1524 wird ein Steffan Rietzistorffer in Anbetracht seiner geleisteten Dienste und seiner kleinen Kinder wegen erneut, aber auf Zusehen hin, zum Werkmeister angenommen<sup>162</sup>. Er bleibt bis im November 1534 an dieser Stelle<sup>163</sup>. Ist er identisch mit dem um 1490 tätigen Meister gleichen Namens? Oder ist er dessen Sohn oder Neffe?<sup>164</sup>

Die Anstellungsbedingungen von 1524 halten fest, was gegenüber früher genauer zu beachten ist: Der Werkmeister darf nur mit Einverständnis des Rates<sup>165</sup> Gesellen einstellen oder entlassen. Wie andere Werkmeister<sup>166</sup> soll er seinen Wochenlohn persönlich abholen. Er verfügt nicht über Gerüstholz; dies steht allein dem Baumeister zu. Er darf zur Zeit nur einen Lehrlingen halten.

Nach Rützisdorfer empfing für einige Wochen der Steinmetz Severin die Wochenlöhne der Steinhauer. Er wurde aber nicht zum Werkmeister bestimmt. Ende März 1535 trat Jacob Nöggi das Amt des Steinmetzen Werkmeisters an<sup>167</sup>.

Nöggi war ein tüchtiger Handwerker und ein energischer, auch selbstherrlicher Werkmeister. Seine Laufbahn wurde 1563 gekrönt mit der Ernennung zum *Oberistenmeister über all spënn vnd Jrrung* unter den Steinmetzen in der Eidgenossenschaft<sup>168</sup>. Bereits zwei Jahre später geriet er in Konflikt mit der Obersten Hütte in Strassburg<sup>169</sup>.

Seine Besoldung (Nr. 20, S. 118): Wie andere Steinmetzen und auch die Maurer bezieht der Werkmeister im Sommer täglich 6 ß, im Winter 5 ß<sup>170</sup>. Darüber hinaus stehen ihm jährlich 50 lb zu, ausbezahlt an den vier Fronfasten<sup>171</sup>. Alle zwei Jahre erhält er ein Kleid; ein Haus wird ihm zur Verfügung gestellt<sup>172</sup>. Der Eintrag wollte auch die Anzahl der Untergebenen regeln, doch wurde die entsprechende Ziffer nicht eingesetzt.

Ein Nachtrag regelt die Besoldung fortgeschrittener Lehrknaben, Lohn und Spesen für Tätigkeit des Werkmeisters auf der Landschaft und die Spesenentschädigung für Dienstreisen.

1544 bat Jacob Nöggi um Erhöhung seiner Besoldung. Da er keine Aufträge von Privaten annehmen dürfe, bleibe sein Einkommen ungenügend. *Vnnd diewyl er dann eyn wolberichter geschickter Man* gewährten die Rechenherren eine grosszügige Erhöhung (Nr. 27, S. 121). Weiterhin soll er sich ausschliesslich der Stadt zur Verfügung halten. Wenn man ihn aber *ab der frömbde* zu einem wichtigen Bau beruft, soll er mit Erlaubnis des Rates diesen Auftrag annehmen dürfen.

Es ging nicht nur darum, Nöggi enger an Zürich zu binden: es gereichte der ganzen Stadt zur Ehre, wenn ihr Werkmeister als Berater beigezogen wurde.

Über den gewöhnlichen Arbeitstag eines Werkmeisters geben auch die Bauamtsrechnungen keinen genaueren Aufschluss. Hatte er noch Gelegenheit, selber zum Werkzeug zu greifen?

Eine wichtige Aufgabe des Steinmetzen Werkmeisters war der Verkauf von Quadern und Bruchsteinen an die Bürgerschaft. Nach den Ordnungen von 1508 und 1522 bestimmte er die Preise innerhalb eines gegebenen Rahmens recht selbständig<sup>173</sup>. Am Ende des Jahrhunderts wurde ihm die Kompetenz dazu rundweg abgesprochen<sup>174</sup>.

### 4.3. Der Zimmerwerkmeister

Es mag erstaunen, wie klein der städtische Zimmermannstrupp ist: Ein Werkmeister, zwei gute Gesellen, die selbständig arbeiten können, wenn ihr Meister abwesend ist, und ein Lehrling (Nr. 21, S. 119). Es ist aber vorgesehen, für besondere Aufgaben weitere Zimmerleute zu verpflichten.

Der etwa 1565 entstandene Pflichteid zeigt, dass der Zimmerwerkmeister häufige Kontrollgänge zu allen Bauten der Stadt unternahm, sonst aber wenn immer möglich bei seinen Untergebenen war (Nr. 16, S. 115). Drei Leute sind bald einmal überwacht. Das heisst, um die Jahrhundertmitte jedenfalls hat der Zimmerwerkmeister sein Handwerk ausgeübt, ist nicht ausschliesslich zum Aufseher und Experten geworden.

Sein Jahreslohn beträgt 40 lb, auf die vier Fronfasten verteilt. Er hat ein Haus zur Verfügung<sup>175</sup> und erhält alle zwei Jahre ein Kleid in den Stadtfarben (Nr. 22, S. 120).

Von Werkmeister Bodmer ist eine Portraitstatue überliefert, die ihn mit den Attributen seines Berufes im Kleid *der Statt farw* zeigt. Es ist dies wohl das schönste Zeichen der Wertschätzung, die von der Stadt einem ihrer führenden Bauhandwerker entgegengebracht wurde<sup>176</sup>.

Anders als die *Abstein*, für welche erst 1628 (Nr. 196.4, S. 205) und 1639 (Nr. 23, S. 120) genaue Vorschriften nötig schienen, war Abfallholz aller Art von je her begehrt. Es musste deshalb immer wieder verhindert werden, dass die Zimmerleute ihren leichten Zugang zu dem gesuchten Brennholz nicht missbrauchten.

Seit 1492 war bestimmt, dass kein Zimmerwerkmeister die Späne für sich behalten durfte<sup>177</sup>. Der Beschluss bildete fortan einen Anhang zum Pflichteid<sup>178</sup> und wurde auch ins Baumeisterbuch aufgenommen (Nr. 24, S. 120). Nach einer weiteren Ordnung (Nr. 96, S. 157) waren die Späne den Armen vorbehalten, die sich kein Brennholz leisten konnten. Auch arme Zimmerknechte durften davon nehmen. Wie alle andern hatten sie für jede Zaine 2 d zu bezahlen<sup>179</sup>. Eine *Erneüwerte Ordnung* mahnte 1662 den Werkmeister zu ganz besonders sparsamem Umgang mit jeder Gattung Holz (Nr. 97, S. 157).